

# **Allgemeine Bedingungen für Montagen, Reparaturen, Instandhaltungen und Wartungen** **Emsland-Service-GmbH, Nordhorn**

(basierend auf den VDMA-Montagebedingungen und den VDMA-Reparaturbedingungen)  
Stand: Januar 2006

## **I. Vertragsschluss, Allgemeines**

1. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Arbeiten maßgebend.
2. Ist der zu bearbeitende Gegenstand nicht von der Emsland-Service-GmbH geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern die Emsland-Service-GmbH kein Verschulden trifft, stellt der Kunde die Emsland-Service-GmbH von eventuellen Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
3. Diese Bedingungen finden nur Anwendung auf den Rechtsverkehr mit natürlichen und juristischen Personen, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

## **II. Nicht durchführbare Arbeiten**

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Arbeiten aus von der Emsland-Service-GmbH nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können, insbesondere weil
  - a. der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist
  - b. Ersatzteile nicht zu beschaffen sind
  - c. der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat
  - d. der Vertrag während der Durchführung gekündigt wurde
2. Der zu bearbeitende Gegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
3. Bei nicht durchführbaren Arbeiten haftet die Emsland-Service-GmbH nicht für Schäden am zu bearbeitenden Gegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am zu bearbeitenden Gegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft. Die Emsland-Service-GmbH haftet dagegen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Inhaber oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Emsland-Service-GmbH - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

## **III. Kostenangabe, Kostenvoranschlag**

1. Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Leistungspreis angegeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen. Können die Arbeiten zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält die Emsland-Service-GmbH während der Arbeiten die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.

2. Wird vor der Ausführung der Arbeiten ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht anders vereinbart - nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Arbeiten verwertet werden können.

#### **IV. Preis und Zahlung**

1. Die Emsland-Service-GmbH ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
2. Die Leistungen werden nach Zeit abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Bei der Berechnung werden die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert ausgewiesen. Werden die Arbeiten aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur die Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
3. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die von der Emsland-Service-GmbH in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet wird und der Emsland-Service-GmbH zusätzlich zu vergüten ist.
4. Eine etwaige Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
5. Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten. Am fünfzehnten Tage nach Rechnungserhalt tritt ohne weiteres Verzug hinsichtlich der Zinsen ein.
6. Eine Aufrechnung kann seitens des Kunden nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen erfolgen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
7. Die Annahme von Wechseln oder Schecks geschieht nur erfüllungshalber; wir sind zur Annahme nicht verpflichtet.

#### **V. Mitwirkung des Kunden; Unsicherheitseinrede**

1. Der Kunde hat das Personal der Emsland-Service-GmbH bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Personal der Emsland-Service-GmbH von Bedeutung sind. Er benachrichtigt die Emsland-Service-GmbH von Verstößen ihres Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
3. Die Unsicherheitseinrede des § 321 BGB wird in vollem Umfange auf die Fälle erstreckt, in denen wir nachträglich Kenntnis von der schon bei Vertragsschluss bestehenden Kreditunwürdigkeit des Kunden erhalten. Im übrigen sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns der Kunde falsche oder unvollständige Angaben über seine Person, Vermögensverhältnisse oder Kreditwürdigkeit gemacht hat, soweit dies diese Angaben für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit wesentlich sind.

#### **VI. Technische Hilfeleistung des Kunden**

1. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
  - a. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (z.B. Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Arbeiten erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Die Emsland-Service-GmbH übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gilt Abschnitt VI oder Abschnitt VII entsprechend.
  - b. Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
  - c. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
  - d. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
  - e. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Personals der Emsland-Service-GmbH.
  - f. Transport der zu bearbeitenden Teile am Montageplatz, Schutz der Materialien und der Montagestelle vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
  - g. Bereitstellung geeigneter, diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Personal der Emsland-Service-GmbH.
  - h. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu bearbeitenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
2. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Arbeiten unverzüglich nach Ankunft des Personals der Emsland-Service-GmbH begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen der Emsland-Service-GmbH erforderlich sind, stellt diese sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
3. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist die Emsland-Service-GmbH nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der Emsland-Service-GmbH unberührt.

## **VII. Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk des Auftragnehmers**

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des zu bearbeitenden Gegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der zu bearbeitende Gegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei der Emsland-Service-GmbH angeliefert und nach Durchführung der Arbeiten bei der Emsland-Service-GmbH durch den Kunden wieder abgeholt.
2. Der Kunde trägt die Transportgefahr.
3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und gegebenenfalls der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Feuer, versichert.
4. Während der Reparaturzeit durch die Emsland-Service-GmbH besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-

, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann die Emsland-Service-GmbH für Lagerung in ihren Räumlichkeiten Lagergeld berechnen. Der zu bearbeitende Gegenstand kann nach Ermessen der Emsland-Service-GmbH auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

### **VIII. Frist, Verzögerung**

1. Die Angaben über die Fristen zur Ausführung der Arbeiten beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Eine verbindliche Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Gegenstand zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
3. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die ggf. vereinbarte Frist entsprechend.
4. Verzögern sich die Arbeiten durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von der Emsland-Service-GmbH nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem die Emsland-Service-GmbH in Verzug geraten ist.

### **IX. Abnahme**

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des bearbeiteten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweisen sich die Arbeiten als nicht vertragsgemäß, so ist der Emsland-Service-GmbH zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der Emsland-Service-GmbH, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der Emsland-Service-GmbH für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

### **X. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht**

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Werden Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt, sichert der Eigentumsvorbehalt den anerkannten Saldo (Kontokorrentvorbehalt).
2. Wird die von uns gelieferte Ware be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne dass uns Verbindlichkeiten hieraus entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen verarbeitet, verbunden oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der

neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung bzw. Vermengung. Der Besteller hat die neu hergestellte Sache mit der verkehrsüblichen Sorgfalt kostenlos für uns zu verwahren.

3. Der Besteller ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig, ob er die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert, oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht.
4. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert oder mit beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller die ihm hieraus zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab.
5. Wird die Vorbehaltsware oder ein daraus hergestellter Gegenstand wesentlicher Bestandteil des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Besteller schon jetzt seine anstelle der eingebauten Vorbehaltsware tretenden Forderungen mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware an uns ab. Wird die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks des Bestellers und erfüllt dieser seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auszubauen mit der Folge, dass diese wiederum in unser Eigentum übergeht. Die Regelung des vorstehenden Satzes 2 gilt entsprechend für aus der Vorbehaltsware hergestellte Gegenstände, soweit diese nicht vor der Verbindung mit dem Grundstück des Bestellers im Miteigentum eines Dritten standen.
6. Der Besteller ist zur Einziehung abgetretener Forderungen ermächtigt. Unsere Befugnis, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, dies nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
7. Die Befugnis des Bestellers, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, besteht nur, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Sie erlischt ferner, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers. In diesen Fällen erlischt auch die Befugnis des Bestellers, an uns abgetretene Forderungen einzuziehen.
8. Der Besteller hat uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der an uns abgetretenen Forderungen mit Namen und Anschrift seiner Abnehmer, Forderungshöhe und Rechnungsdaten auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie deren Überprüfung zu gestatten. Ferner hat er auf unser Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen von der Abtretung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
9. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, insbesondere Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Entschädigungsansprüche, die dem Besteller aufgrund einer Beschädigung der Vorbehaltsware gegen einen Versicherer oder eine sonstige Person zustehen, tritt der Besteller in Höhe des Verkehrswertes der Ware an uns ab. Weist der Besteller uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware selbst auf seine Kosten zu versichern.
10. Zu einer Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder der an uns abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unter Angabe des Pfandgläubigers unverzüglich zu benachrichtigen.

11. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, uns aus zurückgenommener Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf zu befriedigen.
12. Der Eigentumsvorbehalt in allen seinen unter Nummer 1 bis 11 bezeichneten Formen besteht fort bis zur vollständigen Freistellung aus allen Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind. Bei Zahlung im Scheck-Wechsel-Verfahren, im Wechsel-Abbuchungsverfahren oder in einem sonstigen Verfahren, bei dem wir einen vom Besteller akzeptierten Wechsel zum Zwecke der Diskontierung als Aussteller und Indossant unterzeichnen, gilt unsere Zahlungsforderung erst dann als erloschen und geht das Eigentum frühestens dann über, wenn der Besteller sämtliche Wechsel eingelöst und uns von unserer Wechselhaftung endgültig freigestellt hat.
13. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

## **XI. Mängelansprüche**

1. Nach Abnahme der Arbeiten haftet die Emsland-Service-GmbH für Mängel der Arbeiten unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Nr. 5 und Abschnitt XII in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich der Emsland-Service-GmbH anzuzeigen.
2. Die Haftung der Emsland-Service-GmbH besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.
3. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der Emsland-Service-GmbH vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der Emsland-Service-GmbH für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Emsland-Service-GmbH zuvor zumindest telefonisch zu verständigen ist, oder wenn die Emsland-Service-GmbH eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Emsland-Service-GmbH Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Emsland-Service-GmbH - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der Emsland-Service-GmbH eintritt.
5. Lässt die Emsland-Service-GmbH - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Arbeiten trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

## **XII. Haftung der Emsland-Service-GmbH, Haftungsausschluss**

1. Wird bei den Arbeiten ein von der Emsland-Service-GmbH gelieferter Gegenstand durch Verschulden der Emsland-Service-GmbH beschädigt, so hat diese es nach ihrer Wahl auf ihre Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglich vereinbarten Leistungspreis. Im Übrigen gilt Nr. 3 entsprechend.
2. Wenn durch Verschulden der Emsland-Service-GmbH der zu bearbeitende Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des zu bearbeitenden Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte XI und XII. 1 und 3 entsprechend.
3. Für Schäden, die nicht am zu bearbeitenden Gegenstand selbst entstanden sind, haftet die Emsland-Service-GmbH - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
  - a. bei Vorsatz,
  - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
  - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d. bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat,
  - e. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
4. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Emsland-Service-GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
5. Weitere Ansprüche wegen Mängeln und Pflichtverletzungen bestehen nicht, insbesondere nicht wegen Folge- und Vermögensschäden, soweit gesetzlich nicht zwingend gehaftet wird.

## **XIII. Verjährung**

1. Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in zwölf Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XII. 3 a - e gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt die Emsland-Service-GmbH die Arbeiten an einem Bauwerk und verursacht sie dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

## **XIV. Ersatzleistung des Kunden**

1. Werden ohne Verschulden der Emsland-Service-GmbH die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

## **XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Emsland-Service-GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Emsland-Service-GmbH zuständige Gericht. Die Emsland-Service-GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.